

**ANTRAG AUF
KINDERUNTERSTÜTZUNG**
 (BEANTRAGUNG NUR FÜR KINDER VON BEZIEHERN EINER ALTERS- ODER
 INVALIDITÄTSVERSORUNG MÖGLICH)
FAQs dazu siehe www.arztnoe.at

*Übermittlung des Antrages an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich,
 Wipplingerstraße 2, 1010 Wien oder per E-Mail (wff@arztnoe.at)*

ANTRAGSTELLER:IN (Kind des pensionsbeziehenden Mitglieds):

Vorname:	
Nachname, Titel:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Persönliche Telefonnummer und E-Mail:	
Sozial-Vers.Nr.:	Geburtsdatum:
FAMILIENSTAND: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet seit:	

Name LEISTUNGSBEZIEHER:IN (Vater oder Mutter):

Vorname:	
Nachname, Titel:	

**PERSONALDATEN DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN / GESETZLICHEN VERTRETERES
 EINES MINDERJÄHRIGEN ANTRAGSTELLERS:**

Titel:	Geburtsdatum:
Vorname:	
Nachname:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Persönliche Telefonnummer und E-Mail:	

Die Leistung wird zum frühestmöglichen Stichtag beantragt, sofern kein anderes Datum vorgebracht wird. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Leistungsbeginn einzubringen. Bei späterem Einbringen, ist die Leistung erst ab dem Monat der Antragstellung zu gewähren.



Bitte ankreuzen:

- ich erzielle Einkünfte und lege geeignete Nachweise über die Bezugshöhe bei
 ich erzielle KEINE Einkünfte

Bankverbindung:

IBAN:	BIC:
Lautend auf: exakter Kontowortlaut	

VORAUSSETZUNGEN

Kindern von Beziehern einer Grundrente ist bis zur Erlangung der Volljährigkeit eine Kinderunterstützung zu gewähren.

Volljährige Kinder, die sich in einer Schul-, Berufsausbildung oder im gesetzlichen Wehr- bzw. Zivildienst befinden, sind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres anspruchsberechtigt. Bei Erwerbsunfähigkeit kann ein darüberhinausgehender Anspruch bestehen. Sofern Einkünfte erzielt werden, sind diese nachzuweisen. Es besteht kein Anspruch, wenn die Jahreseinkünfte die Zuverdienstgrenze gem. § 5 des Familienlastenausgleichsgesetz 1967, überschreiten.

Als Kinder gelten die ehelichen, unehelichen, legitimierten und Wahlkinder.

Beizulegende Unterlagen:

- Geburtsurkunde (bei erstmaliger Antragsstellung)
- ggf. anderer Nachweis über das Verhältnis zum Leistungsbezieher (z.B. Adoptionsurkunde)
- Schulbesuchsbestätigung oder Inschriftenbestätigung (nur bei Volljährigkeit)
- ggf. Nachweis über gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst
- ggf. Nachweis über die Erwerbsunfähigkeit

Meldepflichten (beispielsweise):

- Eheschließung
- Beendigung der Ausbildung
- Ableben des pensionsbeziehenden WFF-Mitglieds
- Änderung der Einkommenssituation
- Wechsel des Obsorgeberechtigten/Wechsel des Erwachsenenvertreters bei erwerbsunfähigen Kindern
- Wegfall der Erwerbsunfähigkeit

Ich nehme zur Kenntnis, dass Änderungen in den maßgeblichen Umständen (siehe oben) bekanntzugeben sind. Der Anspruch auf Kinderunterstützung erlischt bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

Für die durch eine nicht rechtzeitig erstattete Änderungsanzeige eingetretenen Folgen haftet der Säumige bzw. es können zu Unrecht bezogene Leistungen zur Rückzahlung vorgeschrieben werden.

Für Leistungen, die weniger als € 71,66 brutto pro Monat betragen, ist seit 01.01.2020 eine Einmalabfindung vorgesehen.

DatumUnterschrift Kind bzw. Erziehungsberechtigte:r bei
minderjährigem Kind